

# Widerspruch einlegen

## Direktversicherungen beitragspflichtig

*Rund 1.650 Mitarbeiter der Schwäbisch Hall besitzen eine sogenannte Direktversicherung, über 900 davon abgeschlossen beim genossenschaftlichen Partnerinstitut R+V. Kommt eine Direktversicherung zur Auszahlung, so wird seit dem 1. Januar 2004 darauf der volle Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen erhoben.*

*Tipp der Bausteine-Redaktion: Legen Sie Widerspruch ein!*

Bis 2003 waren Direktversicherungen durch Gehaltsumwandlung beitragsfrei in der Sozialversicherung. Seit Jahresbeginn gilt jedoch eine Änderung der Sozialgesetzgebung, wonach auf Direktversicherungen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden müssen - gleichgültig, ob es sich um eine einmalige Kapitalauszahlung oder eine monatliche Rentenzahlung handelt. Als monatlicher Zahlbetrag gilt 1/120 der Kapitalleistung. Der Betrag der Kapitalleistung wird also auf zehn Jahre umgelegt.

### Ein Beispiel

Hierzu ein Beispiel: Ein Arbeitnehmer bekommt mit 60 Jahren seine Direktversicherung in Höhe von 120.000 Euro ausgezahlt. Nun teilt der Gesetzgeber diesen Betrag gedanklich auf zehn Jahre, das heißt 120 Monate auf. Er kommt so auf eine fiktive Monatsrente von 1.000 Euro, auf die der Arbeitnehmer nun zehn Jahre lang den vollen Krankenkassensatz seiner gesetzlichen Kasse, also beispielsweise 14,50 Prozent, zu zahlen hat. Unterm Strich bleiben also von den ursprünglichen 120.000 Euro noch 102.600 Euro übrig.

### Beitragsbemessungsgrenze

Beiträge werden bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Diese liegt 2004 bei monatlichen 3.487,50 Euro. Bis zu diesem Betrag unterliegen Einkünfte aus Arbeitseinkommen, gesetzlicher Rente, Betriebsrente und einer Direktversicherung also der Beitragspflicht.

### Greift Vertrauensschutz?

Dass sich gegen diese neue Regelung Widerstände und Proteste erhoben haben, liegt auf der Hand. Musterverfahren vor den Sozialgerichten sollen nun klären, ob der vom Grundgesetz garantierte Vertrauensschutz greifen muss. Schließlich haben sich viele Direktversicherungsnehmer darauf verlassen, im Alter im vollen Umfang über die Versicherungssumme zu verfügen.

### Widerspruch einlegen!

Doch ehe die Musterprozesse vor dem Bundessozialgericht oder sogar vor dem Bundesverfassungsgericht endgültige Klärung gebracht haben, können Jahre vergehen. Die Bausteine-Redaktion rät deshalb allen, die im Jahr 2004 und später ihre Direktversicherungssumme ausgezahlt bekommen, Widerspruch gegen den Beitragsbescheid der Krankenkasse einzulegen. Das verhindert zwar nicht die Zahlungen an die Kasse, führt aber dazu, dass man sich im Falle einer Revidierung des Gesetzes Ansprüche auf eine Rückerstattung erhält.

### Gilt auch bei Betriebsrenten

Gleiches gilt übrigens auch für die Betriebsrenten. Seither war für die Betriebsrenten der halbe Beitragssatz zu entrichten, seit 2004 wird der komplette Krankenkassenbeitrag abgezogen. Auch hier sollten Empfänger von Betriebsrenten möglichst schnell Widerspruch bei ihrer Krankenkasse einlegen, um sich Ansprüche auf eventuelle Rückerstattungen zu sichern.

Quelle: Finanztest